

GESCHÄFTSORDNUNG

des bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschusses für das Anerkennungsverfahren von Prüferinnen und Prüfingenieuren für Baustatik des Landes Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2020¹⁾

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung über Prüferinnen und Prüfingenieure für Baustatik (PrüflingBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 231-1-7, wird folgende Geschäftsordnung, in der auch die Einzelheiten der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 PrüflingBaustatikVO und der nach § 6 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO abzunehmenden Prüfung geregelt sind, bekannt gemacht:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Fachrichtungsgruppen, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bildet Fachrichtungsgruppen für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Ein Mitglied jeder Fachrichtungsgruppe wird von der Anerkennungsbehörde als verantwortliche Person für die Leitung der Fachrichtungsgruppe (fachrichtungsleitende Person) benannt, ein weiteres Mitglied als stellvertretende fachrichtungsleitende Person. Der Prüfungsausschuss benennt aus seinem Kreis mindestens je vier Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Fachrichtungsgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau, die den Funktionen i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 PrüflingBaustatikVO zugeordnet sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können in mehreren Fachrichtungsgruppen gleichzeitig tätig sein.
- (3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die von der Anerkennungsbehörde übertragene Geschäftsführung des Prüfungsausschusses. Die stellvertretende Geschäfts-

¹⁾ Tag der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

führung wird durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

- (4) Der Prüfungsausschuss richtet eine Geschäftsstelle am Standort Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz ein. Die Geschäftsstelle dient der organisatorischen Abwicklung des Anerkennungsverfahrens und der schriftlichen Prüfung. Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde.

§ 2

Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 5 Abs. 5 Satz 1 PrüflingBaustatikVO).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 5 Abs. 5 Satz 2 PrüflingBaustatikVO).

§ 3

Sitzungen, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem vorsitzenden Mitglied zu den Sitzungen eingeladen. Die Anerkennungsbehörde ist über die Sitzungstermine zu unterrichten. Die Einladung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine etwaige Verhinderung an der Teilnahme unverzüglich nach Erhalt der Einladung dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Sitzungen vor und bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Die für die Bescheinigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 PrüflingBaustatikVO einer oder eines Antragstellenden erforderlichen Unterlagen (§ 4 PrüflingBaustatikVO) werden von der Anerkennungsbehörde dem Prüfungsausschuss zweifach zur Verfügung gestellt (§ 6 Abs. 1 PrüflingBaustatikVO).
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Ist es verhindert, übernimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds. Zu Beginn der Sitzung stellt das vorsitzende Mitglied fest, ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist. Die

Sitzungen der Fachrichtungsgruppen leitet die fachrichtungsleitende Person; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. jede Fachrichtungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit Stimmrecht (siehe hierzu Nr. 6) an der Abstimmung teilnimmt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bzw. jede Fachrichtungsgruppe trifft die Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 1 gemäß § 4 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in Bezug auf die Bescheinigung der Stufe 2 gemäß § 4 die jeweilige fachrichtungsleitende Person.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses in geschäftlichen, verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu der oder dem Antragstellenden stehen, hat dieses kein Stimmrecht in Bezug auf die betreffenden Personen. Es darf an der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung über diese Antragstellenden nicht teilnehmen. Zur Feststellung der Befangenheit übergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu jeder oder jedem Antragstellenden eine Befangenheitserklärung (Anlage 1) an das vorsitzende Mitglied.
- (7) Bei Abstimmungen auf der Basis der Stufe 1 gemäß § 4 kann bei Abwesenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses deren Votum auch schriftlich erfolgen oder das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Bei allen anderen Abstimmungen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bedienstete der Anerkennungsbehörde sind berechtigt an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses bzw. jeder Fachrichtungsgruppe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses bzw. jeder Fachrichtungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von demjenigen, der die Sitzung geleitet hat und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, zu unterzeichnen. Das vorsitzende Mitglied sendet allen weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Niederschrift, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. jeder Fachrichtungsgruppe bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei der fachrichtungsleitenden Person Einwände erhoben werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Anerkennungsbehörde.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Ein Prüfungsverfahren besteht aus den Teilprüfungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau. Teilprüfungsverfahren können zeitlich versetzt durchgeführt werden. Ein Prüfungsverfahren ist immer dann abgeschlossen, wenn für drei unterschiedliche Fachrichtungen Teilprüfungsverfahren stattgefunden haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 Prüfling-BaustatikVO. Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung von Antragstellenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt in einer zweistufigen Beurteilung, deren Stufen nacheinander zu durchlaufen sind und über die je eine Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss erstellt wird.
Stufe 1: Überprüfung des fachlichen Werdegangs durch die Bewertung der Referenzobjekte aus dem Bautenverzeichnis sowie der Vergleichbarkeit von Tätigkeiten, die nicht die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und die technische Bauleitung betreffen.
Stufe 2: Schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse (abzunehmende Prüfung).

Stufe 1:

- (3) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 6 Prüfling-BaustatikVO erfüllen. Durch die Bewertung der Referenzobjekte überprüft der Prüfungsausschuss, ob die oder der Antragstellende Standsicherheitsnachweise in erheblicher Zahl und für eine ausreichende Vielfalt von Bauarten auch für statisch-konstruktiv schwierige Konstruktionen angefertigt und dabei als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat und somit ausreichende Erfahrung besitzt. Jede beantragte Fachrichtung wird gesondert beurteilt.
- (4) Die Bewertung der Referenzobjekte erfolgt durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln und unabhängig voneinander (Anlage 2). Hierbei sind alle Teilbereiche der beantragten Fachrichtung zu berücksichtigen. Die jeweiligen zu berücksichtigenden Teilbereiche hat die Anerkennungsbehörde in ihrem Merkblatt zum Anerkennungsverfahren von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Baustatik in Rheinland-Pfalz veröffentlicht (<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/>). Die Zusammenfassung der Bewertung (Anlage 3) der oder des Antragstellenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. Für eine insgesamt positive Bewertung durch den Prüfungsausschuss müssen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Stimmrecht (siehe hierzu § 3 Nr. 6) für die Antragstellende oder

den Antragstellenden gestimmt haben (bei Stimmgleichheit siehe § 3 Abs. 5 Satz 3).

- (5) Bei einer positiven Bewertung der Stufe 1 bescheinigt der Prüfungsausschuss der Anerkennungsbehörde die Stufe 2, die Einladung der oder des Antragstellenden zur schriftlichen Prüfung, in der die zugelassenen Hilfsmittel benannt werden. Antragstellende ohne Bescheinigung der Stufe 1 sind nicht zur schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse (Stufe 2) zugelassen.

Stufe 2:

- (6) Die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse dient der Feststellung, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PrüflingBaustatikVO erfüllen. Fachkenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

Baustatik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:

- Lastannahmen (Einwirkungen auf Tragwerke),
- Standsicherheit von Tragwerken,
- Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
- Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
- Baugrubensicherung,
- Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
- Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Sicherheitskonzepte.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften:

- Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen,
- statisch-konstruktive Bauüberwachung,
- Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten.

Je schriftlicher Darlegung müssen nicht alle Gebiete geprüft werden.

Die Aufgabenstellungen (vier bis sechs Aufgaben je Fachrichtung) für die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse sind von den Mitgliedern der Fachrichtungsgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau mit Lösungen und Bewertungen in Verantwortung des Fachrichtungsleiters zu erarbeiten. Jede Fachrichtungsgruppe entscheidet über das Bewertungsschema und die Bearbeitungsdauer ihrer Aufgaben. Die Bearbeitungsdauer je Fachrichtung sollte 300 Minuten bis 360 Minuten betragen. An allen Fachrichtungsgruppensitzungen hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die jeweilige fachrichtungsleitende Person schlägt der Fachrichtungsgruppe die von ihr erarbeiteten Aufgaben mit Lösungen, Bewertungsschema und Bearbeitungsdauer zur Beschlussfassung vor.

- (7) Jeweils mindestens zwei Mitglieder einer Fachrichtungsgruppe bewerten einzeln und unabhängig voneinander als Erst- und Zweitkorrektor durch Punkte die Ergebnisse der schriftlichen Darlegungen in den Fachrichtungen Massivbau, Me-

tallbau und Holzbau. Die Bewertung wird von jedem Prüfer in eine Bewertungstabelle eingetragen. Ein Blankett der Bewertungstabelle, in der auch die erreichbaren Punkte notiert sind, wird für jede Fachrichtung in Verantwortung der jeweiligen fachrichtungsleitenden Person erstellt. Die Punkte werden entsprechend dem festgelegten Bewertungsschema vergeben. Für die Auswertung des schriftlichen Eignungstests ist die jeweilige fachrichtungsleitende Person verantwortlich. Bei unterschiedlichen Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor trifft die abschließende Entscheidung die jeweilige fachrichtungsleitende Person. Im Vertretungsfall oder für den Fall, dass die fachrichtungsleitende Person selbst Erst- oder Zweitkorrektor ist, wird die abschließende Entscheidung nach Satz 6 von dessen Stellvertretung getroffen. Die fachrichtungsleitende Person und seine Stellvertretung treten bei einer Aufgabe nicht gemeinsam als Erst- und Zweitkorrektor auf. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses aller Prüfungsaufgaben ist die jeweilige fachrichtungsleitende Person verantwortlich.

- (8) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Eignungstests und Bewertungen durch die einzelnen Fachrichtungsgruppen erstellt der Prüfungsausschuss eine weitere Bescheinigung für die Anerkennungsbehörde zur Anerkennung oder Ablehnung der oder des Antragstellenden als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik (bei Stimmengleichheit siehe § 3 Abs. 5 Satz 3).
- (9) Zum Bestehen in jeder Fachrichtung sind mindestens 55% der erreichbaren Punkte notwendig. Pro Fachrichtung können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (10) Die schriftlichen Darlegungen werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.
- (11) Die Durchführung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Hierüber ist von diesen eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (12) Die erste Bescheinigung (Stufe 1) ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben (Anlage 4).
- (13) Die zweite Bescheinigung (Stufe 2) ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von dem Fachrichtungsleiter der jeweiligen Fachrichtungsgruppe zu unterschreiben (Anlage 5).

§ 5

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse haben sich vor Prüfungsbeginn durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Von den Ausweisen werden Kopien gefertigt.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungsversuchen bzw. -handlungen zu belehren.
- (3) Die Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse erkennen die Bestimmungen zum Prüfungsverlauf (Anlage 6) und die Hinweise zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben (Anlage 7) an.

§ 6

Täuschungsversuche

- (1) Unternimmt ein Teilnehmer an der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse den Versuch, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung, Bestechung, Mitsichführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes schuldig, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Prüfungsteilnehmer muss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.
- (2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsverlaufs kann der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 treffen die Aufsichtsführenden.

§ 7

Rücktritt

Die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn durch schriftliche Erklärung von der Teilnahme zurücktritt oder
2. aus einem wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnimmt (Der Grund ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen).

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, so gilt die schriftliche Darlegung der Fachkenntnisse als nicht bestanden.

§ 8 Vergütung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenvergütung.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden der Anerkennungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens überstellt.

§ 10 Vorschriften der PrüflingBaustatikVO

Auf die Vorschriften der PrüflingBaustatikVO für das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren für Baustatik wird hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Prüfungsausschusses am 31. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Bestellungsperiode des Prüfungsausschusses am 23. Januar 2025 außer Kraft.

- Anlage 1: Befangenheitserklärung
- Anlage 2: Beurteilungsbogen Bautenverzeichnis
- Anlage 3: Zusammenfassung Beurteilung Bautenverzeichnis
- Anlage 4: Bescheinigung Stufe 1
- Anlage 5: Bescheinigung Stufe 2
- Anlage 6 Bestimmungen zum Prüfungsverlauf
- Anlage 7 Hinweise zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

Hinweis: Die Anlagen 6 und 7 sind dieser Geschäftsordnung beigelegt.

Bestimmungen zum Prüfungsverlauf

- 1.) Jede/r Prüfungsteilnehmer/in hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen, hiervon wird vor Ort eine Kopie angefertigt.
- 2.) Jede/r Prüfungsteilnehmer/in zieht im Losverfahren eine Teilnehmernummer.
- 3.) Jede/r Prüfungsteilnehmer/in arbeitet nur an einem Einzeltisch.
- 4.) Die Prüfung findet anonymisiert statt. Alle Testaufgaben sind nicht mit Namen der teilnehmenden Person sondern mit Nummern gekennzeichnet.
- 5.) Hilfsmittel:
An Hilfsmitteln werden netzunabhängiger Taschenrechner und Grundnormen benötigt. Jegliche Fachliteratur ist zugelassen. Schreibzeug und Schreibpapier werden gestellt. Die Benutzung von Notebooks o. ä., Handys, Telekommunikationsgeräten o.ä. während der Aufgabenbearbeitung ist untersagt. Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht bestanden
- 6.) Ablauf/Einweisung:
Zwischen den einzelnen Aufgaben werden jeweils kurze Pausen sowie eine etwas längere Mittagspause eingelegt. Zu Beginn der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern/innen der Ablauf der Prüfung bekanntgegeben, und es werden ihnen allgemeine Hinweise zu den Aufgaben und der Bearbeitungszeit mitgeteilt. Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten. Alle aufgezeigten Fehler sind nicht nur kenntlich zu machen, sondern insbesondere auch zu begründen und mindestens prinzipiell richtig zu stellen.

- 7.) Den Erhalt der Bestimmungen zum Prüfungsverlauf und der Hinweise zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben hat jede/r Prüfungsteilnehmer/in schriftlich zu bestätigen.

- 8.) Im Verhinderungsfall besteht kein Anspruch auf Wiederholung des schriftlichen Eignungstests im Rahmen des laufenden Verfahrens.

Hinweise

zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben

Allgemeines:

Dem Prüfungsteilnehmer werden hauptsächlich praxisnahe Auszüge aus Standsicherheitsnachweisen oder Ausführungsunterlagen vorgelegt, die fehlerhaft sein können.

Wie auch in der späteren Praxis eines Prüflingenieurs für Baustatik erforderlich, sind diese Standsicherheitsnachweise auf Richtigkeit zu prüfen. Dennoch gehen die Anforderungen der schriftlichen Prüfung wesentlich darüber hinaus.

Der Prüfungsteilnehmer muss durch seine Grüneinträge belegen, dass er selbstständig in der Lage ist, sowohl verborgene als auch offensichtliche Fehler zu finden, Sachverhalte hinreichend genau zu beschreiben, diese zutreffend zu begründen und mindestens prinzipiell Fehler richtig zu stellen.

Lediglich getätigte Grüneinträge und deren Qualität erlauben es dem Prüfungsausschuss zu beurteilen, ob ein Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügt und die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Aufgabenbearbeitung:

1. Die Seiten mit der Aufgabenstellung und mit den dort aufgeführten Hinweisen sind gründlich durchzulesen.
2. Auf den Aufgabendeckblättern wird die Aufgabenstellung durch spezielle Hinweise ggf. näher eingegrenzt, die bei jeder Aufgabe gesondert zu beachten sind.
3. Neben der Aufgabenummer und der Bearbeitungszeit kann die Aufgabenstellung den folgenden oder einen ähnlichen Hinweis enthalten:

„Festgestellte Fehler sind in der Berechnung kenntlich zu machen, zu begründen und mindestens prinzipiell richtig zu stellen.“

Grundsätzlich bedeutet dies, dass es nicht ausreicht, gefundene Fehler lediglich kenntlich zu machen ohne diese auch hinreichend genau zu begründen. Ohne Begründung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten.

Die Qualität der Begründung (keine Pauschalierungen) ist entscheidend, weil sonst nicht feststellbar ist, ob Fehler nur zufällig gefunden wurden.

Durch Grüneinträge mit Worten und/oder formelmäßig, ggf. mit kleinen Skizzen ergänzt, sollen die gefundenen Fehler unmittelbar auf den Aufgabenblättern beschrieben werden.

Die Richtigstellung eines Fehlers durch Grüneintrag bedeutet, wie bei dem statischen Nachweis und der weiteren Nachweisführung richtig zu verfahren und weiter in der Nachweisführung vorzugehen ist. Dabei ist es nicht notwendig, in der gesamten weiteren statischen Berechnung die Folgen eines einzelnen Fehlers bis zum Ende zahlenmäßig darzustellen oder nachzurechnen.

4. Allgemeine Grüneintragungen ohne Bezug zur Aufgabenstellung bzw. zu den konkreten Fehlern, z. B. Lehrbuchauszüge, allgemeine Ausführungen, etc. verbessern nicht den Gesamteindruck der Prüfungsleistung.
5. Auf Aufgabenstellungen kann deutlich gemacht werden:

„Ohne Rücksicht auf erkannte Fehler ist die Berechnung bis zu Ende zu prüfen.“

Die Aufgaben können mehrere Fehler beinhalten.

Dies bedeutet, selbst wenn ein Fehler gefunden wurde, der die gesamte weitere Berechnung unbrauchbar machen würde, ist die Fehlersuche fortzuführen. Der Rechengang ist auf weitere Fehler zu untersuchen und die gesamte Nachweisführung bis zum Ende prüfen.

6. Auf Aufgabenstellungen kann vermerkt sein:

"Das verwendete Rechenprogramm verarbeitet die Eingabewerte richtig."

Es ist nicht Aufgabe des Prüfungsteilnehmers in den verwendeten Rechenprogrammen Fehler zu finden. Es darf unterstellt werden, dass richtige Eingabewerte richtig verarbeitet werden.